

Medienmitteilung – Bern, 15. Mai 2020

Kostendämpfung: Entscheide der Gesundheitskommission des Nationalrats

Schwächung der Tarifautonomie

Heute hat die Gesundheitskommission des Nationalrats Massnahmen zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen beraten. Die Beschlüsse stärken insgesamt die subsidiären Kompetenzen des Bundesrats und schwächen in der Tendenz die Tarifautonomie. Weiter soll die neue Tariforganisation nicht nur für den Einzelleistungstarif, sondern für alle Tarifstrukturen für ambulante ärztliche Behandlungen zuständig sein. Auch die Datenlieferungspflicht an den Bundesrat geht aus Sicht des Persönlichkeitsschutzes zu weit.

Die Schweiz hat laut verschiedenen Erhebungen immer noch das beste Gesundheitssystem der Welt. Damit dies so bleibt, müssen Massnahmen zur Kostendämpfung sorgfältig austariert sein, damit sie nicht zu noch mehr administrativem Aufwand und zu schlechterer medizinischer Versorgung führen.

Pflicht zu schweizweit einheitlichen ambulanten Pauschalen

Die SGK-N hat heute beschlossen, dass Pauschaltarife für ambulante Behandlungen künftig verpflichtend für die ganze Schweiz einheitlich vereinbart werden sollen. Einheitliche ambulante Pauschalen lehnt die FMH ab, da es aus Sicht der Ärzteschaft möglich sein soll, Pauschalen wie bisher nach Fachgebiet und nach Region differenzieren zu können. Eine vom Bundesrat auferlegte, verpflichtende einheitliche Tarifstruktur, die nicht von Tarifpartnern gemeinsam ausgehandelt wurde, trifft nicht auf Akzeptanz bei den Tarifpartnern und stellt bereits bewährte existierende Pauschalen in Frage. Für die Pflege sowohl der Patientenpauschaltarifstrukturen als auch der Einzelleistungstarifstrukturen soll künftig eine neu zu schaffende nationale Tariforganisation zuständig sein. Können sich die Tarifpartner nicht über eine Aktualisierung der Tarifstruktur einigen, kann der Bundesrat diese subsidiär anpassen. Gibt es gar keine Einigung der Tarifpartner, kann der Bundesrat eine Tarifstruktur gesamthaft festlegen. Diese massive Ausweitung der Kompetenzen des Bundesrats ist nicht zielführend und schwächt die Tarifpartnerschaft. Eine uneingeschränkte Datenlieferungspflicht ohne kohärente Datenstrategie gefährdet aus Sicht der FMH zudem den Persönlichkeitsschutz der Patientinnen und Patienten.

Nationale Tariforganisation für ambulante ärztliche Leistungen

Gemäss Entscheid der SGK-N sollen die Tarifpartner gesetzlich dazu verpflichtet werden, eine nationale Tariforganisation einzusetzen (Art. 47a KVG), in der die Tarifpartner paritätisch vertreten sind. Diese soll für die Pflege der Tarifstrukturen für ambulante ärztliche Behandlungen zuständig sein. Die Tarifpartner sollen zwei Jahre Zeit haben, um die Tariforganisation einzusetzen. Fehlt nach diesen zwei Jahren eine derartige Organisation, so wird sie vom Bundesrat für die Tarifpartner verpflichtend eingesetzt.

Aus Sicht der FMH besteht mit der ats-tms AG bereits seit fünf Jahren eine gute Grundlage für eine solche künftige, von allen Tarifpartnern getragene ambulante Tariforganisation, die in der Lage ist, Tarife zu entwickeln und zu pflegen. Eine Tariforganisation liegt in der Verantwortung der Tarifpartner. Vorgaben sollen nur unter Vorbehalt der Tarifautonomie gemacht werden. Und vom Einzelleistungstarif sollte nicht abgerückt werden. Pauschaltarife auf Basis individueller Tarifvereinbarungen sollen wie bisher auch weiterhin möglich bleiben.

Auskunft

Charlotte Schweizer, Leiterin Abteilung Kommunikation der FMH
Tel. 031 / 359 11 50, E-Mail: kommunikation@fmh.ch

Die FMH vertritt als Berufsverband der Schweizer Ärztinnen und Ärzte über 40'000 Mitglieder und als Dachverband rund 90 Ärzteorganisationen. Sie setzt sich dafür ein, dass alle Patientinnen und Patienten Zugang zu einer qualitativ hochstehenden und finanziell tragbaren medizinischen Versorgung haben.